



Bericht des Regierungsrats zu den Kantonsratsanträgen betreffend Erteilung des Kantonsbürgerrechts

23. März 2010

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht über die Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, welche sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Obwalden bewerben, mit dem Antrag darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Esther Gasser Pfulg
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Voraussetzungen

Nach Art. 70 Ziff. 11 der Kantonsverfassung (GDB 101) ist der Kantonsrat zuständig für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern ins Kantonsbürgerrecht. Gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2) müssen diese für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Bundesamts für Migration (BFM) sein. Eine solche Bewilligung können nur Ausländerinnen oder Ausländer erlangen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts [BüG; SR 141.0]). Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 15 Abs. 1, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt (Art. 15 Abs. 3 BüG). Voraussetzung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sind sodann gemäss Art. 4 Abs. 2 BRG die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie gemäss Art. 5 Abs. 1 BRG, dass von den in der Schweiz verbrachten Jahren mindestens fünf im Kanton verlebt sein müssen. In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen (Art. 33 BüG; Art. 10 BRG).

Der Regierungsrat unterbreitet die Gesuche mit seinem Antrag zum Entscheid innerhalb von zwei Jahren dem Kantonsrat (Art. 4 Abs. 3 BRG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 BRV). Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich. Über 16 Jahre alte Bewerberinnen oder Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären (Art. 34 BüG; Art. 10 BRG).

Nach Art. 7 BRG ist schliesslich zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere, ob sie oder er die Eignungsbedingungen des Bundesrechts erfüllt. Der kantonale Gesetzgeber verweist damit auf Art. 14 BüG, der als Eignungsbedingungen insbesondere verlangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

2. Aus der Praxis

2.1 Anhörungen und Sprachprüfungen auf kantonaler Ebene

Auf dem Weg der ordentlichen Einbürgerung wurden im Kanton Obwalden letztes Jahr fünf Gesuche zwecks weiterer Abklärungen zurückgestellt. Davon wurden in drei Fällen persönliche Anhörungen zur Abklärung der Integration und insbesondere der Sprachkenntnisse durchgeführt und in zwei Fällen vertiefte Informationen bei den Strafverfolgungsbehörden eingeholt. Sieben weitere gesuchstellende Personen aus dem aktuellen Einbürgerungsjahr wurden ebenfalls zu einer persönlichen Anhörung eingeladen.

Für die Anhörungen wurde das Sprachprüfungskonzept der Justizverwaltung verwendet, das sich auf die Empfehlungen der Eidgenössischen Ausländerkommission an die Gemeinden, die Kantone und den Bund sowie auf den Europäischen Referenzrahmen (GER) bzw. das Europäische Sprachenportfolio (ESP) stützt. Gemäss Konzept wird nur das Sprechen und Hören geprüft, wofür der empfohlene Niveau-Bereich B1 gewählt wurde.

2.2 Plenarveranstaltung im Einbürgerungsrecht

Am 19. Oktober 2009 fand die Plenarveranstaltung im Einbürgerungsrecht statt. Das Sicherheits- und Justizdepartement lädt zu dieser Veranstaltung periodisch ein, um eine Plattform für den Erfahrungsaustausch anzubieten sowie Neuerungen, Ideen und Standards zu besprechen. Sie richtet sich vor allem an die zuständigen Einbürgerungsbehörden, aber auch an die am Verfahren beteiligten Behörden, wie die Kantonspolizei.

Für die nämliche Veranstaltung konnten zwei Vertreter des Bundesamts für Migration (BFM) als Referenten eingeladen werden. Diese thematisierten insbesondere die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung (Ablauf, Kriterien/Prüfungspunkte, Beurteilung strafrechtlicher Leumund und weiterer Punkte) und die bevorstehende Totalrevision des BÜG. Weiter wurde von der Justizverwaltung ein Normkonzept zu Ausführungsbestimmungen vorgestellt, welche BRG/BRV konkretisieren sollen und einen einheitlichen Einbürgerungsstandard im Kanton Obwalden sicherstellen sollen.

Ein einheitlicher Standard führt unter anderem zu einer Gleichbehandlung aller gesuchstellenden Personen im Kanton, zur Vergleichbarkeit der kommunalen Entscheide unter sich und schlussendlich auch zu einer besseren Nachvollziehbarkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung. Es besteht die Absicht – soweit das Bundesrecht dies nicht künftig regelt – entsprechende Grundlagen und Hilfsmittel zu erarbeiten. Eine professionelle externe Sprachprüfung wurde diskutiert und begrüsst, weshalb eine solche im laufenden Jahr näher geprüft wird.

2.3 Neuerungen

Die Justizverwaltung hat das Verfahren um Einsicht in Straftaten durch die Gemeinden geregelt, die Verwendung von Sprachprüfungen sowie die Verwendung des elektronischen Strafregisters (VOSTRA) in Bezug auf die Gemeinden abgeklärt und zur Frage nach der Handhabung von Gesuchen bei Wohnsitzwechsel der einbürgerungswilligen Person innerhalb des Kantons Obwalden umfassend Stellung genommen.

Die Justizverwaltung hat – für den Kanton – Zugriff auf das elektronische Strafregister (VOSTRA). Nachdem das Bundesamt für Justiz eine Weiterleitung der VOSTRA-Daten an die Gemeinden untersagt hat, mit der Begründung, die Daten dürften nur für kantonale Entscheide genutzt werden, nimmt die Justizverwaltung nun anfangs eines jeden Einbürgerungsverfahrens jeweils eine Vorprüfung vor, die sich auf die VOSTRA-Daten und/oder auf den polizeilichen Führungsbericht stützt. Werden dadurch besondere Umstände ersichtlich, welche das Gesuch hinsichtlich der Beurteilung der Einbürgerungskriterien als kritisch erscheinen lassen (z.B. Vorstrafen), leitet die Justizverwaltung ihre Ergebnisse im Sinne einer kantonalen Vorbeurteilung an den zuständigen Gemeinderat weiter, währenddessen das kantonale Verfahren sistiert wird. Wird ein Gesuchsteller, über den ein Führungsbericht erstellt wurde, nachträglich einer Straftat verdächtigt, führt dies in der Regel zur Sistierung des Einbürgerungsverfahrens und je nachdem auch zur Abweisung des Gesuches.

Die zunehmende Anzahl von Einbürgerungsgesuchen sowie die umfassenderen Abklärungen zu jedem einzelnen Individuum (nicht mehr nur generell zu Familien) führen bei der Justizverwaltung und der Kantonspolizei zu einem erheblichen Mehraufwand.

3. Kantonsbürgerrechtserteilung

3.1 Verfügung

Zu den Fragen betreffend Eignung geben einerseits die zu den persönlichen Verhältnissen der Bewerberinnen und Bewerber beigezogenen Akten, die persönlichen Lebensläufe aber auch die Berichte und Beschlüsse der Einbürgerungsgemeinde Aufschluss. Vor allem was die Frage

der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten betrifft, ist die kantonale Behörde weitgehend auf die Beurteilung durch die Gemeindebehörden und die Gemeindeversammlung angewiesen, welche die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar kennen. Daher und aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz geben die vorliegenden Verfügungsentwürfe Auskunft über die durch die kantonalen Behörden nachprüfbaren Kriterien.

Es sind dies folgende Punkte:

- a. Vertretung unmündiger Gesuchsteller (Art. 34 Abs. 1 BÜG; Art. 10 Abs. 1 BRG);
- b. Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung des BFM (Art. 8 BRG) und der Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde (Art. 4 BRG) und damit implizit Bestätigung der Erfüllung der eidgenössischen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) und der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 BÜG) durch Bund und Gemeinde (Art. 5 und 7 BRG);
- c. Erfüllung des kantonalen Wohnsitzerfordernisses (fünf Jahre; Art. 5 Abs. 1 BRG);
- d. Vorliegen des Einbürgerungswillens unmündiger Gesuchsteller unter 16 Jahren (Art. 34 Abs. 2 BÜG; Art. 10 Abs. 2 BRG);
- e. berufliche oder schulische Tätigkeit;
- f. Höhe der kantonalen Einbürgerungsgebühren (Art. 19 ff. BRG, Art. 25 Bst. a BRV).

3.2 Zustellung des Berichts und der Anträge: Einberufung der Rechtspflegekommission

Bericht und Anträge zu den Einbürgerungsgesuchen werden den Mitgliedern des Kantonsrats vor dem angesetzten Sitzungsdatum der Rechtspflegekommission zugestellt, damit Fragen zu Gesuchen wenn möglich nicht erst im Plenum, sondern bereits in der Rechtspflegekommission besprochen und abgeklärt werden können. Die Aktendossiers werden der Präsidentin der Rechtspflegekommission übergeben. Die Gesuche werden nur in der Kommission vorberaten, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Andernfalls wird eine Delegation der Rechtspflegekommission die anstehenden Gesuche im Einzelnen prüfen und dem Kantonsrat Antrag stellen. Das Begehren um Vorberatung der Einbürgerungsgesuche ist von den Mitgliedern der Rechtspflegekommission bis 29. April 2010, 12.00 Uhr, der Staatskanzlei mitzuteilen. Gegebenenfalls diskutiert die Rechtspflegekommission am 6. Mai 2010, 8.00 Uhr, im Polizeigebäude Foribach, die Einbürgerungsgesuche.

4. Gesuchstellende Personen

Folgende Ausländerinnen und Ausländer haben das Gesuch um Einbürgerung gestellt:

Mit Gemeindebürgerrecht von Alpnach:

1. ARIFI, Ramadan, Staatsangehöriger der Republik Mazedonien;
2. BICAJ, Naim, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
3. COBAN DOGANTEYMUR, Semra, Staatsangehörige der Türkei, und Kinder;
4. DUJAK, Marko, Staatsangehöriger der Republik Kroatien, und Ehefrau;
5. RISTESKI, Saso, Staatsangehöriger der Republik Mazedonien, und Familie;
6. SAHMAN, Reka, Staatsangehöriger von Montenegro;
7. SHALA, Fitim, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
8. SHALA, Nexhdet, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
9. SPIES, Peter Günther, Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland, und Ehefrau;
10. STOJANOVIC, Ivana, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;

Mit Gemeindebürgerrecht von Engelberg:

11. RAMIC, Sanela, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina;
12. STEVANOVIC, Boban, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;

Mit Gemeindebürgerrecht von Giswil:

13. GASHI, Suad, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
14. STEFFAN, Elke Anke, Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland;
15. STEFFAN, Joachim Jörg, Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland;
16. TOMA, Tamara, Staatsangehörige der Republik Irak;
17. TOMA, Tara, Staatsangehörige der Republik Irak;
18. VORMWALD, Jürgen Peter, Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland;

Mit Gemeindebürgerrecht von Kerns:

19. HAZIRI, Esat, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
20. HAZIRI, Susanna, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
21. LUKIC, Marina, Staatsangehörige der Republik Kroatien;
22. LUKIC, Pero, Staatsangehöriger der Republik Kroatien, und Familie;
23. SIMONAJ, Jelena, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
24. SIMONAJ, Jozef, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
25. SELMANI, Nevzat, Staatsangehöriger der Republik Mazedonien;
26. SELMANI, Shpend, Staatsangehöriger der Republik Mazedonien;
27. ZDRAVKOVIC, Zoran, Staatsangehöriger der Republik Serbien, und Ehefrau;

Mit Gemeindebürgerrecht von Sachseln:

28. BECKERBAUER, Pascal, Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland;
29. BECKERBAUER, Rainer Josef, Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland, und Familie;
30. BECKERBAUER, Sabrina, Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland;
31. BINAKAJ, Rexhep, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
32. BLAZIC, Miloje, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
33. DER, Bilgin, Staatsangehöriger der Türkei, und Familie;
34. DJURIC, Biljana, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, und Familie;
35. GASHI, Teuta, Staatsangehörige der Republik Kosovo, und Familie;
36. HULAJ, Kadri, Staatsangehöriger der Republik Kosovo, und Familie;
37. KUJOVIC, Sukrija, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
38. LEDERER, Verena Barbara, Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland;
39. PANIC, Mara, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina;
40. MARKU, Florentina, Staatsangehörige der Republik Kosovo, und Familie;
41. MRIJAJ-DODAJ, Irena, Staatsangehörige der Republik Kosovo, und Tochter;
42. TOMSIC, Laura, Staatsangehörige der Republik Slowenien;
43. TRPKOVA, Violeta, Staatsangehörige der Republik Mazedonien, und Familie;
44. UKSHINI, Xhavit, Staatsangehöriger der Republik Kosovo;
45. ZEQA, Valbona, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
46. ZIVANOVIC, Dragi, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
47. ZIVANOVIC, Violeta, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;

Mit Gemeindebürgerrecht von Sarnen:

48. AHMETI, Ilir, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
49. BERISHA, Avdija, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
50. BRACALE, Cleo, Staatsangehöriger von Italien;
51. CEKOVIC, Mensur, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
52. DOKUYUCU, Recep Hayrettin, Staatsangehöriger der Türkei, und Familie;
53. DOSTER, Roland Albert, Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland, und Ehefrau;
54. GASHI, Agron, Staatsangehöriger der Republik Kosovo;
55. GÖZE, Volkan, Staatsangehöriger der Türkei;
56. GÖZE, Yazgölü, Staatsangehörige der Türkei;

- 57. KAYA, Fatma, Staatsangehörige der Türkei, und Familie;
- 58. KAYA, Firat, Staatsangehöriger der Türkei;
- 59. MILOJEVIC, Danijela, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, und Familie;
- 60. PEJIC, Tunjo, Staatsangehöriger der Republik Kroatien, und Familie;
- 61. PONGJAJ, Albina, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
- 62. VIJAYAKUMAR, Aranya, Staatsangehörige von Sri Lanka;
- 63. VIJAYAKUMAR, Sarandya, Staatsangehörige von Sri Lanka.

Alle diese gesuchstellenden Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung des Obwaldner Bürgerrechts sowohl nach dem eidgenössischen Recht als auch nach dem kantonalen Recht.

Folgende Personen erfüllen die Voraussetzungen zur Einbürgerung nicht. Die Gesuche sind abzulehnen oder abzuschreiben:

- 64. ALIJA, Hyre, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Sarnen;
- 65. GASHI, Arben, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Sarnen, und Söhne;
- 66. GASHI, Asiba, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Hergiswil NW.

5. Beschlussanträge

Die Beschlussanträge für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Form von Verfügungen des Kantonsrats mit den notwendigen Angaben zur Erfüllung der Voraussetzungen finden sich im Anhang zu diesem Bericht.

Anhang:

- Anträge zur Erteilung bzw. zur Ablehnung des Kantonsbürgerrechts